

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 15=35 (1869)

Heft: 44

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXV. Jahrgang.

Basel.

XV. Jahrgang. 1869.

Nr. 44.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist frank durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an die „Schweighauserische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Rechnung erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Hauptmann von Egger.

Inhalt: Die Willenskraft im Kriege. (Fortsetzung.) — Description de l'emploi du chronographe Le Boulengé. — Eidgenossenschaft: Stabskurs. Neue Ordonnanz für 8Pfer Batterien. Kavallerie-Recrutenschule. Bern: Militärische Mission. Aargau: Unterstützung der Schützenvereine. Waadt: Bericht an die waadtländische Offiziers-Gesellschaft über das Projekt einer Militär-Organisation für die Schweiz. Eidgenossenschaft, vom 1. November 1868. (Fortsetzung.) — Ausland: London: Bericht über den Gesundheitszustand. — Verschiedenes: Das zu Athenbringen der Pferde bei der östreichischen Reiterei. Ueber Feldtelegraphen. Der Revolver.

Die Willenskraft im Kriege.

(Fortsetzung.)

Einfluß der Volks-Erziehung.

Es gibt Staatsverfassungen und Regierungen, welche durch Erweckung des Selbstgefühls, Verbreitung der Aufklärung, Pflanzung der Ehre und Tugend mächtig zu werden suchen, andere, welche jedes Selbstgefühl zu vernichten und das Volk zu verdummen bestrebt sind, um es leichter beherrschen zu können.

Die Volks-erziehung muß auf andere Grundlagen gesetzt werden, wenn der Staat über freie Männer, und wenn er über Sklaven herrschen will. Wie die Regierungsformen, so sind die Grundsätze der Erziehung verschieden.

Montesquieu sagt: „Die Gesetze der Erziehung müssen bei jeder Art der Regierung unterschieden sein; in den Monarchien haben sie die Ehre, in den Republiken die Tugend, in der Despotie die Furcht zum Gegenstand.“*)

Die Republik ohne Tugend, die Monarchie ohne Ehre und die Despotie ohne Furcht kann nicht existiren.

Nach der Art der Volks-erziehung und Regierungsform sehen wir sehr verschiedene Resultate. Welch einen Unterschied finden wir nicht bei dem Selbstgefühl des Bürgers eines freien Staates und der stumpfen Unterwerfung des Unterthanen eines Despoten?

Wie großen Einfluß die Volks-erziehung und Regierungsform hat, sehen wir schon aus dem Umstand, daß in denselben Ländern und unter demselben Himmelsstrich in einer Zeit Männer von eiserner Willenskraft und voll stolzen Selbstbewußtseins wohnten, und zu einer andern wieder ein elendes

kraftloses Volk. Was ist aus den Nachkommen der Griechen unter dem Jahrhunderte dauernden Joch der Türken, was aus denen der Römer unter der entmenschen Willkürherrschaft eines Priesterregiments geworden?

In dem Maße, als in dem ganzen Volk oder in einzelnen Theilen desselben kriegerischer Geist und Selbstgefühl von Jugend auf gepflegt wird, wird dieser sich im Krieg zur Geltung bringen.

Der Staat kann die Entwicklung des kriegerischen Geistes auf das Heer beschränken, er kann denselben aber auch auf das ganze Volk auszudehnen suchen. Ersteres ist in monarchischen, letzteres muß in republikanischen Staaten der Fall sein. In den Republiken des Alterthums hat die kriegerische Erziehung der Jugend schöne Früchte getragen.

Wo der entschlossene Wille Großes leisten soll, muß er gepflanzt und groß gezogen werden!

Das rücksichtslose Opfern der Staatsmittel zum Kriegszweck setzt immer einen entschlossenen Willen voraus. Dieser entsteht am leichtesten und kräftigsten in Staaten, bei denen jedes Glied der Gesellschaft Selbstgefühl besitzt. Die Republiken sind deshalb der größten Anstrengungen im Kriege fähig.

Es ist Sache der Regierung, den Willen des Volkes zum energischen Widerstand in die richtige Bahn zu lenken, die Kräfte in angemessener Weise zu ordnen und zu leiten.

Einfluß der Regierung.

Die Regierung des Staates ist die Seele des Krieges; sie hat die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit desselben zu beurtheilen, den Augenblick der Eröffnung der Feindseligkeiten zu bestimmen und denselben mit Festigkeit und Standhaftigkeit bis zur Erreichung des politischen Zweckes fortzuführen.

Die Macht der Regierung hat großen Einfluß auf den Ausgang von Kriegsunternehmungen.

Niemals sind alle Individuen eines Volkes mit

*) Montesquieu l'esprit des lois lib. IV, capt. 1.